



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

310

Umsetzung Stadtratsbeschluss Nr. 08/1319-BV vom 09.07.2008 „Verwendung Jahresüberschuss 2007 – Bürgerbeteiligung“

310

Jahresabschluss 2007 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH

311

Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II

312

Öffentliche Bekanntmachungen

314

Ausschusssitzungen

314

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

314

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Erneuerung Bahnübergang km 28,3+55 (Jena, Burgauer Straße), im Zuge der Strecke (6305) Abzw. Saaleck – Saalfeld (S).

315

Öffentlich Ausschreibungen

316

Erschließungsarbeiten am Forstweg, 07745 Jena

316

Beschlüsse des Stadtrates

Umsetzung Stadtratsbeschluss Nr. 08/1319-BV vom 09.07.2008 „Verwendung Jahresüberschuss 2007 – Bürgerbeteiligung“

- beschl. am 10.09.2008; Beschl.-Nr. 08/1388-BV

001 Der Stadtratsbeschluss Nr. 08/1319-BV vom 09.07.2008 wird wie folgt umgesetzt:

a) Rückführung der Verschuldung

Die Rückführung der Verschuldung erfolgt durch Reduzierung der geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 7.800.000 € (2009: 6.923.000 € und 2010: 877.000 €) mit der Haushaltsplanung 2009, gedeckt durch entsprechende Rücklagenentnahme.

b) Investitionen ins Jenaer Straßennetz

Für den dringend erforderlichen laufenden Unterhalt und die Werterhaltung von Verkehrsanlagen (Straßen, Gehwege, Treppen, Brücken und Stützmauern) werden überplanmäßig 1.000.000 € bereit gestellt. Die Deckung erfolgt aus der „Verwendung Jahresüberschuss 2007“. Die Beauftragung der Maßnahmen erfolgt bis zum 30.09.2008 durch den Fachdienst Verkehrsmanagement. Die Aufträge sind bis zum 30.08.2009 abzuarbeiten

c) Ausbau des Jenaer Radwegenetzes 2008/2009

Für zusätzliche Maßnahmen des Radwegebaus werden in den Jahren 2008 bis 2009 zusätzlich 750.000 € bereit gestellt, gedeckt durch entsprechende Rücklagenentnahme.

d) Jugendförderplan 2009

Für zusätzliche Projekte im Rahmen des Jugendförderplans 2009 werden mit der Haushaltsplanung 2009 zusätzlich zum Sockelbeschluss des Stadtrates (Nr. 08/1141 vom 09.07.2008 über 1.581.872 €) 400.000 € bereit gestellt, gedeckt durch entsprechende Rücklagenentnahme. Über die Verwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

e) Finanzierung neuer Schulausstattungen

Zur Finanzierung neuer Schulausstattungen werden mit der Haushaltsplanung 2009 zusätzlich zur Eckkennziffer 780.000 € bereit gestellt, gedeckt durch entsprechende Rücklagenentnahme.

f) Schulsozialarbeiter

Für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Schulsozialarbeit werden entsprechend dem konkreten Bedarf 450.000 € in den Jahren 2009 bis 2011 bereit gestellt. Über die Verwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

g) Erhöhung Freibetrag Kita-Gebührensatzung

Dem Stadtrat wird zur Sitzung am 08.10.2008 ein entsprechender Beschluss vorgelegt, der zum 01.01.2009 wirksam werden soll.

h) Denkmal

Die Deckung des Gesamtbedarfs 2009 in Höhe von 150.000 € erfolgt mit der Haushaltsplanung 2009 durch Rücklagenentnahme von 100.000 €.

i) Schulbeihilfen

Zur finanziellen Unterstützung von sozial schwachen Familien schulpflichtiger Kinder werden zum 01.09.2008 überplanmäßig 100.000 € bereit gestellt.

j) Kulturförderung

JenaKultur werden im Rahmen der Zuschussvereinbarung 2008 überplanmäßig 100.000 € bereit gestellt. Über die Verwendung entscheidet der Kulturausschuss.

k) Sozialarbeiter bei Jenaarbeit

Für zusätzliche Maßnahmen werden entsprechend des konkreten Bedarfs 100.000 € in den Jahren 2008 und 2009 bereit gestellt.

l) BMX-Elemente

Zur Fertigstellung der BMX-Anlage werden 2008 überplanmäßig 70.000 € bereit gestellt, gedeckt durch entsprechende Rücklagenentnahme.

m) Förderung Sozialvereine

Für zusätzliche Projekte im Rahmen der Zuschüsse für Sozialvereine werden entsprechend des konkreten Bedarfs 50.000 € in den Jahren 2008 und 2009 bereit gestellt. Über die Verwendung entscheidet der Gleichstellungs- und Sozialausschuss.

n) Gründung einer Stiftung Jugend, Bildung und Kultur

Für die Gründung dieser Stiftung werden 1.000.000 € bereitgestellt.

Sollte eine kommunale Stiftung rechtlich nicht zulässig sein, wird die Summe zur Rückführung der Verschuldung verwendet.

002 Die haushaltsseitige Veranschlagung erfolgt entsprechend der konkreten Festlegungen in den einzelnen Ausschüssen über-/außerplanmäßig im Jahr 2008 bzw. mit der Haushaltsplanung 2009.

Begründung:

zu 001

a):

Nach Analyse des aktuellen Kreditportfolios wird vorgeschlagen, die zur Verfügung gestellten Mittel zur Vermeidung künftiger Kreditaufnahmen einzusetzen. Für 2008 soll aufgrund des erwarteten guten Ergebnisses auf eine Kreditaufnahme (geplant 6.897.000 €) verzichtet werden. Eine anteilige außerordentliche Tilgung eines laufenden Kredites ist gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Es erscheint jedoch sinnvoll, die bereit gestellten Mittel zur Vermeidung künftiger Kreditaufnahmen einzusetzen, um das bestehende Risiko von Zinssteigerungen zu umgehen.

Die Finanzplanung sieht für 2009 eine Kreditaufnahme von 6.923.000 € vor. Diese soll durch entsprechende Rücklagenentnahme ersetzt werden. Der verbleibende Restbetrag soll zur Reduzierung der Kreditaufnahme 2010 verwendet werden.

b):

Im Verwaltungshaushalt 2008 wurden für den Unterhalt von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen ca. 1,8 Mio. € bereit gestellt. Jena hat ein Straßennetz von ca. 360 km öffentlich gewidmeter Verkehrswege. Davon haben ca. 60 % grundhaften Sanierungsbedarf. Damit der Verfall der Verkehrsanlagen nicht in diesem Tempo weiter voran schreitet, ist dringend in die Unterhaltung zu investieren, um notwendige werterhaltende Maßnahme zu finanzieren.

So könnte beispielsweise durch umfassende Oberflächensanierung aller 10 bis 20 Jahre oder durch Deckschichtpflegearbeiten aller 5 bis 10 Jahre die Lebensdauer der Straßen wesentlich erhöht werden. Diese Wartungsintervalle sind bisher in Jena noch bei keiner Straße erreicht worden, da die Mittel für unbedingt erforderliche Reparaturen und Unterhaltungsleistungen aufgebracht wurden. Eine Aufstockung des Finanzbedarfes für die Straßenunterhaltung und -sanierung ist zwingend erforderlich.

Die durch den Fachdienst Verkehrsmanagement vorgeschlagenen Maßnahmen werden gemeinsam mit dem KSJ realisiert. Es wurde ein Sanierungsprogramm für Gehwege, Treppenanlagen und die Sanierung von Fahrbahnen erarbeitet, welches kurzfristig umgesetzt werden soll. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage von Angeboten an den KSJ, eventuell notwendige Baubegleitung sowie die Abrechnung der Maßnahmen wird durch den Fachdienst Verkehrsmanagement sichergestellt. Es dürfen nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die keine Beitragspflicht auslösen. Die Abwicklung zwischen dem Dezernat 3 und KSJ wird im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

c):

Vom Dezernat Stadtentwicklung wurde ein Bauprogramm für den Radwegebau erarbeitet. Es wird angestrebt, vorhandene Förderprogramme zu nutzen und Fördermittel einzuwerben. Zur Umsetzung sind entsprechende Vorbereitungen zu treffen (Abstimmungen mit SEA, Fördermittelgeber, AG Radverkehr, ...). Die Inanspruchnahme von Fördermitteln setzt eine Veranschlagung der Maßnahmen im städtischen Haushalt voraus.

d):

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wurde vom Dezernat für Familie und Soziales ein Vorschlag erarbeitet. Die Entscheidung ist durch den Jugendhilfeausschuss zu treffen.

e):

Die Finanzplanung sieht ab 2009 im VMH keine Ausgaben für Schulausstattungen vor. Grundlage dafür war, dass die Schulausstattungen durch KIJ beschafft und verwaltet und von den Nutzern gemietet werden sollten. Mit der Eckkennziffer 2009 wurden 1.580.730 €, davon 1.000.000 € für SBSZ Göschwitz, eingeordnet.

f):

Von der Verwaltung wurde ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der den Mitteleinsatz für 2008 bis 2010 vorsieht.

g):

Die Bereitstellung von 400.000 € gestattet eine Senkung der Kita-Gebühren nur für das Jahr 2009. Die Verwaltung wird ggf. bis Oktober einen alternativen Mitteleinsatz vorschlagen.

h):

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 08/1128-BV vom 16.04.2008 werden die Vorbereitungen für die Errichtung des Denkmals getroffen. Nach überschlägiger Ermittlung betragen die Kosten für das Denkmal einschließlich Platzgestaltung 150.000 €. Die Mehrbelastung des VMH soll mit der Haushaltsplanung 2009 durch Rücklagenentnahme in Höhe von 100.000 € reduziert werden.

i):

Zur kurzfristigen Umsetzung wurden die erforderlichen haushaltsseitigen und organisatorischen Vorbereitungen getroffen.

k):

Von der Verwaltung wurde ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der den Mitteleinsatz für 2008 bis 2010 vorsieht.

l):

Nach Abschluss der Flächenerweiterung und der überplanmäßigen Mittelbereitstellung konnten die erforderlichen Maßnahmen für die Anschaffung und Montage der BMX-Elemente begonnen werden.

m):

Die bisher vorliegenden Zuschussanträge beinhalten für 2008 einen Finanzbedarf von ca. 15.000 €.

Abhängig von der Entscheidung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses ist der Restbetrag zusätzlich zur Eckkennziffer 2009 bereit zu stellen.

Jahresabschluss 2007 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH

- beschl. am 10.09.2008; Beschl.-Nr. 08/1344-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2007 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 459.875,26 € wird in Höhe von 384.036,13 € in die Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO und in Höhe von 75.839,13 € in die Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO eingestellt.
3. Die verbleibenden Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO in Höhe von 1.671.893,51 € sollen zeitnah verwendet werden für:

Rücklage zum Ausgleich von Ertragschwankungen gemäß § 12 Abs. 5 WVO	221 T€
Rücklage für Ersatz- und Modernisierungs-investitionen gemäß § 12 Abs. 5 WVO	238 T€
Ersatzlösung AWG Schaefferstraße	350 T€
Schaffung einer generationsübergreifenden Wohngruppenlösung	250 T€
Projekt „Elternhaus“	363 T€
Projekt für älter werdende Menschen mit Behinderung	250 T€
4. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2007 waren der Kreisverein der Lebenshilfe Jena e. V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Der Jahresabschluss wurde durch die "Hausmann Welz Seeger & Partner GmbH", Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.06.2008 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2007 festzustellen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2007 mit einem Überschuss in Höhe von 459.875,26 € ab. Der Überschuss im Vorjahr betrug 140.881,72 €.

Die Ergebnisverbesserung zum Jahr 2006 ist trotz gestiegener Personalkosten (sozialer Aufwand behinderte Mitarbeiter) und sonstiger betrieblicher Aufwendungen (Reparaturen und Instandhaltungen) begründet in gestiegenen Umsatzerlösen.

Eine enorme Steigerung ist dabei in der Position „Pflegekosten Kostenträger/Selbstkosten“ zu verzeichnen, was auf intensive Kostensatzverhandlungen zurückzuführen ist.

Das Finanzergebnis verbesserte sich.

Die Auslastung der Wohnstätten der Gesellschaft wird insgesamt positiv eingeschätzt.

Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornehmen.

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft erweiterte sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere durch die Gründung einer gemeinnützigen GmbH (KLS Kahla Logistik Service), die als Integrationsunternehmen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem 1. Arbeitsmarkt anbietet.

Gleichzeitig wurde der im vergangenen Jahr begonnene Prozess zur Schaffung von Außenarbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich wie im produzierenden Gewerbe fortgesetzt.

Um die Ziele der Gesellschaft weiterhin qualitativ auf hohem Niveau umsetzen zu können, wurden weitere Fachkräfte zur Betreuung eingestellt.

Ein erhebliches Wachstum war in den Leistungen des Familienentlastenden Dienstes und der Verhinderungspflege zu verzeichnen.

Der Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit war wie in den Vorjahren positiv. Finanzielle Mittel konnten zusätzlich wieder aufgebaut werden.

Die Liquidität ist zum Bilanzstichtag leicht auf 3.899 T€ (Vorjahr: 3.744 T€) gestiegen.

Der Jahresüberschuss soll in voller Höhe in die Rücklagen eingestellt werden.

Die verbleibenden Rücklagen setzen sich zusammen aus bestehenden Rücklagen aus Vorjahren abzüglich Entnahmen, zuzüglich Zuführungen aus dem Jahresüberschuss 2007.

Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr von ca. 14,7 Mio. € im Vorjahr auf 15,0 Mio. €.

Auf der Aktivseite stiegen die sonstigen Vermögensgegenstände (Rückdeckungsversicherung Altersteilzeit) sowie die Guthaben bei Kreditinstituten.

Auf der Passivseite stiegen das Eigenkapital (Jahresüberschuss) sowie die Rückstellungen (Altersteilzeit) bei gesunkenem Sonderposten für Investitionszuschüsse (Auflösung) und Verbindlichkeiten (stichtagsbedingt).

Das Anlagevermögen ist unter Einbeziehung des gebildeten Sonderpostens durch Eigenkapital gedeckt.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 431 (Vorjahr: 401) Arbeitnehmer beschäftigt.

Davon sind 132 fest angestellte Arbeitnehmer, 18 Hilfskräfte (FSJ, ZIVIS, AZUBIS) und 281 behinderte Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Bestandsgefährdende Tatsachen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wird als plausibel und folgerichtig eingeschätzt. Risiken bestehen in der Unsicherheit der Verhandlungen mit den Leistungsträgern, hier insbesondere mit dem Freistaat Thüringen bzgl. alternativer und ergänzender Lösungen im Werkstattbereich.

Prüfungsschwerpunkte bildeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2007, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom 27.10. bis 07.11.2008 jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr bei der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, August-Bebel-Straße 24, 07743 Jena, im Sekretariat der Geschäftsführung, eingesehen werden.

Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II

- beschl. am 08.10.2008; Beschl.-Nr. 08/1431-BV

001 Der Stadtratsbeschluss Nr. 08/1307-BV vom 10.07.2008 - Änderung der Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung - wird aufgehoben.

002 Die Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II - zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 06/0076-BV vom 21.06.2006 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle zur Prüfung der Angemessenheit wird durch folgende Tabelle und Regelungen zu den Heizkosten ersetzt:

Personen	Maximale Wohnfläche in m ²	Maximale monatliche Bruttokaltmiete
1	45	283,50 €
2	60	378,00 €
3	75	472,50 €
4	90	567,00 €
5	100	630,00 €
für jede weitere Person	+10	+63,00 €

Dem liegen folgende Richtwerte zu Grunde:

- eine Grundmiete von 5,10 €/m²
- kalte Nebenkosten von 1,20 €/m²

Von diesen Werten kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Heizkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Dabei orientiert sich die Prüfung der Angemessenheit an den in der Tabelle vorgegebenen Wohnungsgrößen und den Werten vergleichbarer Wohnungen. Die Besonderheiten des Einzelfalls, wie etwa der bauliche Zustand oder die Lage der Wohnung, die Art der Heizung sowie ein erhöhter individueller Wärmebedarf insbesondere aufgrund Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Kleinkindern sind zu berücksichtigen. Nachzahlungsbeträge aus Betriebskostenabrechnungen sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen.

Die Heizkosten sind um den in der Regelleistung für die Wassererwärmung vorgesehenen Betrag zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Heizkosten keine Wassererwärmungskosten enthalten. Soweit die Kosten der Warmwasserbereitung über die Einrichtung getrennter Zähler oder anderer technischer Vorrichtungen konkret erfasst werden, sind diese Kosten von den geltend gemachten Unterkunftskosten abzuziehen.

Begründung zu 001:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat dem Oberbürgermeister mit Schreiben vom 09. September 2008 mitgeteilt, dass es den Beschluss Nr. 08/1307-BV vom 10.07.2008 für rechtswidrig hält (Anlage1). Es stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit in der zu beschließenden Richtlinie Auslegung finden müsse. Das alleinige Abstellen auf ein grob unwirtschaftliches Verhalten stelle eine unzulässige Einschränkung des Regelungscharakters der Angemessenheit dar. Des Weiteren laufe der Beschluss den gesetzlichen Vorgaben, dass Hilfebedürftige alle Möglichkeiten der Beendigung oder Verringerung ihrer

Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen hätten, zuwider. Dem Leistungsempfänger sei das gleiche Maß an Sparsamkeit zuzumuten, das bei verständiger Würdigung Verdienern unterer Einkommensgruppen, die keine Leistungen vom Staat bezögen, aufgrund ihrer Einkommenssituation abverlangt würde.

Der Bundesrechnungshof hält das Festlegen von Warmobermietgrenzen für gesetzeswidrig, weil die einzelnen Kostenbestandteile auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen seien, insbesondere die Heizkosten. Im Rahmen einer Kontrollprüfung nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Richtlinien der Grundsicherungsträger zur Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II lag dem Bundesrechnungshof auch die Jenaer KdU-Richtlinie vor. In seinem Abschlussbericht vom 29.05.2008 geht der Bundesrechnungshof allgemein davon aus, dass die Anerkennung einer Warmmiete gegen § 22 SGB II verstoße, da hierdurch Kostenausgleiche zwischen Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten ermöglicht würden. Insbesondere könne diese Vorgehensweise nicht mit der vom Bundessozialgericht entwickelten Produkttheorie gerechtfertigt werden.

Der Bericht des Bundesrechnungshofs ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/sonderberichte/grundsicherung-arbeitssuchende.pdf>

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge teilt die Ansicht des Bundesrechnungshofs. Bei der Anwendung der Produkttheorie des Bundessozialgerichts sei von einer Nettokaltmiete auszugehen; alternativ könne die Produkttheorie von vornherein insgesamt auf die Bruttokaltmiete bezogen werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2037-07.pdf>

Sollte der Stadtrat bei seiner Entscheidung bleiben, wird das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss nach § 120 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beanstanden und seine Aufhebung verlangen. Für diesen Fall hat der Stadtrat zu entscheiden, ob er dem Folge leistet oder gegen die Beanstandung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegt. Über den Widerspruch würde dann ebenfalls das Landesverwaltungsamt entscheiden, § 125 ThürKO.

Begründung zu 002:

Im Juni 2005, vor mehr als drei Jahren, wurde der Richtwert für die Grundmiete auf 4,50 €/m² festgelegt und lag damit immer noch 0,10 € unter dem Wert, der bis Ende 2004 für die Sozialhilfeempfänger der Stadt Jena gegolten hatte. Eine Erhöhung auf 5,10 €/m² ist aus verschiedenen Gründen notwendig.

Der aktuelle Mietspiegel der Stadt Jena (2007) weist für Wohnungen in einfacher Wohnlage und mittlerer Ausstattung eine Netto-Kaltmiete zwischen 2,60 €/m² (un-saniert) und 6,00 €/m² (saniert bzw. Neubau) aus. Bei teilsaniertem und saniertem Wohnraum sinken die Preise mit der Wohnungsgröße. Für Wohnungen unter 45 m² werden 4,50 €/m² bzw. 6,00 €/m² als Höchstgrenze

angegeben, zwischen 45 und 80 m² sind es 4,10 €/ m²bzw. 5,60 €/m².

Zu den derzeit als angemessen geltenden Mieten sind nur sehr wenige Wohnungen verfügbar und sehr schnell wieder belegt. So wurde den Mitgliedern des Werkausschusses „jenarbeit“ eine Statistik des SB Wohnungsbauförderung zur Verfügung gestellt, aus der ersichtlich ist, dass im Berichtszeitraum Februar bis Juni 2008 ca. 80 EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II nach Wohnraum suchten, der gemäß der KdU-Richtlinie angemessen war. Innerhalb von 5 Monaten konnten ganze 7 Wohnungen vermittelt werden.

Wie hoch die Mieten in Jena insgesamt sind, zeigt die neuste Ausgabe der vom Deutschen Mieterbund herausgegebenen „Mieterzeitung“. In dem Artikel „Mieten auf Rekordhöhe“ wird festgestellt, dass die Mieten in Ostdeutschland immer noch unter denen der westlichen Bundesländer liegen. Vergleicht aber man ostdeutsche Städte untereinander, so hat Jena die höchsten Mieten. Die durchschnittliche Nettokaltmiete wird mit 6,21 €/m² angegeben (Berlin: 5,73 €, Erfurt: 5,50 €, Dresden 26 €).

In den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Kosten der Unterkunft heißt es: „Bei der Ermittlung des Richtwertes dürfen nicht nur die Bestandsmieten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, zu welchem Mietpreis dem Standard entsprechender Wohnraum am Wohnungsmarkt angeboten wird („verfügbare Miete“). Wenn zu dem ermittelten angemessenen Preis keine Wohnungen verfügbar sind, ist der Richtwert nicht zutreffend bestimmt und muss daher korrigiert werden.“ (Seite 7)

Weiterhin sollten die am 01.01.2009 in Kraft tretenden Änderungen des Wohngeldgesetzes in die Überlegungen einbezogen werden. Wie bekannt, wurden die Baulterklassen abgeschafft, außerdem die Einkommensfreibeträge sowie die Miet- und Belastungshöchstgrenzen heraufgesetzt. Für die Stadt Jena gilt die Mietstufe III, was bedeutet, dass für eine Person eine Bruttokaltmiete bis 330 € zulässig ist (Vorschlag der Verwaltung 265,50 €, Änderungsantrag 283,50 €), bei 2 Personen sind es 403 €.

Die Einkommensgrenze für den Wohngeldanspruch liegt für eine Person bei 870 € und dabei nah am Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Erhöhung der Mietobergrenzen für 1- und 2er Bedarfsgemeinschaften wurde am 19.03.2008 in der Form einer Warmmiete, am 10.07.2008 als Summe von 5,10 €/m² Kaltmiete, 1,20 €/m² Nebenkosten und 1,00 €/m² Heizkosten beschlossen. Die Erhöhung der Kaltmiete war als Einzel-Beschluss nie Gegenstand der Beanstandung.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 23.10.2008, 19.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Regionale Wirtschaftskreisläufe 4. Stand Wirtschaftsförderungsgesellschaft 5. Erstellung einer 4s Fachkräftekonzeptes 6. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück in der Gemarkung **Winzerla** o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt	Gesamtinhalt der Dienstbarkeit
Winzerla	5	517/1	1697	Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.10.2008 – 13.11.2008** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 09.10.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Erneuerung Bahnübergang km 28,3+55 (Jena, Burgauer Straße), im Zuge der Strecke (6305) Abzw. Saaleck – Saalfeld (S).

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lichtenhain und Ammerbach beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom **03.11.2008 bis 02.12.2008** in der

Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Stadtplanung
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68, 2. Etage
07749 Jena

während der Dienststunden

Montag, von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag, von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch, von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag, von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.12.2008**, bei dem

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540,
Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der
Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Stadtplanung
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68, 2. Etage
07749 Jena

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

ausgefertigt:

Jena, den 10.10.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Öffentlich Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
07743 Jena bzw. PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Erschließungsarbeiten am Forstweg, 07745
Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
110 m ³ Oberbodenabtrag	22,60 €	12.01.2009	06.11.2008 11:30 Uhr
160 m Betonbord ausbauen		-	
460 m ³ Boden aus Abtragsflächen lösen		09.04.2009	
220 m ³ Frostschutz			
180 m ² Bit. Befestigung (18 cm ATS/4 cm ADS)			
310 m ² Betonpflaster 10 cm dick			
280 m Natursteinbord B 7			
160 m Bordsteine aus Beton, T 8x20			
175 m Kanal DN 250 PP incl. Rohrgraben			
30 m Kanal DN 800 StB mit Trockenwettergerinne incl. Rohrgraben			
6 St Schächte DN 1000			
2 St. Schachtbauwerke aus C 35/45)			
8 St Grundstücksanschlüsse DN 160 PP			
150 m Trinkwasserleitung aus PE-HD 110x10, PE 80, SDR 11 incl. Rohrgraben			
35 m Trinkwasserleitung aus PE-HD 63x5,8; PE 80; SDR 11 incl. Rohrgraben			
160 m Trinkwasserleitung aus PE-HD 40x3,7; PE 80; SDR 11 incl. Rohrgraben			
14 St TW - Hausanschlüsse aus PE-HD 40x3,7; PE 80; SDR 11			
3 St. WZ-Schächt aus PE			
1 St. WZ-Schächt aus C 35/45			
75 m ³ Kabelgraben			
40 m Kabelschutzrohr			
55 m Gasleitung aus PE-HD 63 x 5,8 incl. Rohrgraben			
4 St Gas - Hausanschlüsse aus PE-HD 32 x 3,0			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 cod. Zahlungsgrund 6661.730450 mit dem Vermerk "Erschließungsarbeiten am Forstweg" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 16.10.2008

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- u. Bindefrist endet am 28.11.2008.

Nachprüfstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar